

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Definition der Bereitschaften	Seite 2
§ 2 Aufgaben	Seite 2
§ 3 Durchführung von Aufgaben	Seite 3
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5 Ehrenmitglieder	Seite 5
§ 6 Aufnahmeantrag	Seite 5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 8 Einsatz- und Dienstbekleidung	Seite 7
§ 9 Ausbildung	Seite 7
§ 10 Ehrungen und Auszeichnungen	Seite 7
§ 11 Beurlaubung und Freistellung	Seite 7
§ 12 Einsatzfähigkeit und Beendigung der Dienstzeit	Seite 8
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 14 Aufbau der Bereitschaften und Arbeitskreise	Seite 8
§ 15 Bezeichnung	Seite 9
§ 16 Leitung	Seite 9
§ 17 Zusammensetzung der Bereitschaftsleitung	Seite 9
§ 18 Leitungs- und Führungskräfte	Seite 10
§ 19 Aufgaben der Bereitschaftsleitung	Seite 12
§ 20 Zusammensetzung der Arbeitskreisleitung	Seite 12
§ 21 Aufgaben des Arbeitskreisleiters	Seite 13
§ 22 Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung	Seite 13
§ 23 Aufgaben der Kreisbereitschaftsleitung	Seite 14
§ 24 Bezirksbereitschaftsleitung	Seite 15
§ 25 Aufgaben der Bezirksbereitschaftsleitung	Seite 16
§ 26 Landesbereitschaftsleitung	Seite 16
§ 27 Aufgaben der Landesbereitschaftsleitung	Seite 17
§ 28 Geschäftsführer der Bereitschaften	Seite 18
§ 29 Finanzierung	Seite 18
§ 30 Verstöße gegen Rotkreuzpflichten	Seite 18
§ 31 Wahlen	Seite 19
§ 32 Amtszeit der gewählten und bestellten Leitungsgremien	Seite 19
§ 33 Schlussbestimmungen	Seite 19

Der Text der „Ordnung der BRK-Bereitschaften“ wurde der besseren Lesbarkeit wegen, in der männlichen Form verfasst. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass männliche und weibliche Personen im Sinne dieser Ordnung gleichgestellt sind.

Präambel

Die Bereitschaften verstehen sich als eigenständige Gemeinschaft des Bayerischen Roten Kreuzes. Sie arbeiten ehrenamtlich, kompetent und auf einem hohen Qualitätsstandard. Im Rahmen ihres Selbstverständnisses erbringen die Bereitschaften ihre Leistungen überwiegend im Rahmen des BRK-Hilfeleistungssystems, insbesondere des Sanitäts- und Betreuungsdienstes. Dabei bewahren sie ihre Unabhängigkeit. Die Bereitschaften stellen sich dem Wettbewerb mit anderen, indem sie die Qualität ihrer Hilfeleistungen, aber auch ihre Wirtschaftlichkeit ständig verbessern.

- Tätigkeit im BRK heißt:

Mitwirkung an den Aufgaben auf der Grundlage und unter Wahrung der Grundsätze des Roten Kreuzes

- Freiwilligkeit im Sinne des Roten Kreuzes heißt:

Verantwortungsbewusste Tätigkeit aufgrund der aus eigener Entscheidung gegebenen Zustimmung. Diese Zustimmung bedeutet für den ehrenamtlichen Mitarbeiter ein bestimmtes Maß an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit seines Dienstes. Maßstab hierfür ist der Umfang den die übernommene Arbeit verlangt.

- Unentgeltlicher Dienst im BRK heißt:

Tätigkeit ohne Bezahlung.

§ 1 Definition der Bereitschaften

- (1) Die Bereitschaft ist eine Gemeinschaft des Bayerischen Roten Kreuzes. Sie ist die „Grundorganisation“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder ab 6 Jahren, die gemeinsam nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ehrenamtlich tätig werden, zusammengefasst. Die Aufgabenfelder der Bereitschaften orientieren sich vorrangig am Bedarf und an Notlagen vor Ort.
- (2) Einzelheiten enthält die Dienstvorschrift für die Bereitschaften. Sie wird von der Landesbereitschaftsleitung erlassen.

§ 2 Aufgaben

a.) Aufgabengebiete

Die Aufgabengebiete der Bereitschaften ergeben sich aus der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes. Dies sind insbesondere:

- Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe und Sanitätsdienst (San A)
- Betreuungsdienst incl. Basisnotfallnachsorge
- Blutspendewesen
- Bereitstellung der Helfer vor Ort (HvO)
- Heranführung der Bereitschaftsjugend an die RK-Aufgaben
- Hintergrunddienst Rettungsdienst
- Information und Kommunikation

- Katastrophenschutz
 - Motorradstreife
 - Notfallnachsorge – Basisnotfallnachsorge, Krisenintervention, Stressbearbeitung für Einsatzkräfte
 - Bereitstellung Organisatorischer Leiter (OrgL)
 - Rettungsdienst
 - Rettungshundearbeit
 - Sanitätsdienst
 - Soziale Aufgaben
 - Technik und Sicherheit
 - Suchdienst (Kreisauskunftsbüro)
 - Bereitstellung der Unterstützungsgruppe Sanitätseinsatzleitung (UG-SanEI)
- b.) Einsatzformationen
Zur Bewältigung des Massenfalls von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bilden die Bereitschaften Einsatzformationen aus den Angehörigen der Bereitschaften. Dabei handelt es sich insbesondere um Schnelleinsatzgruppen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. das BayKSG. Je Kreisverband sind mindestens eine SEG-Sanität und eine SEG-Betreuung vorzuhalten. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Rotkreuzgemeinschaften ist möglich.
- c.) Besondere Gruppen
Für spezielle inhaltlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für sonstige Zwecke können innerhalb der Bereitschaften besondere Gruppen gebildet werden.

§ 3 Durchführung von Aufgaben

- (1) Angehörige einer Bereitschaft nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes, sowie der gesundheitlichen, beruflichen und familiären Situation teil. Die Konzentration auf Schwerpunkte ist möglich.
- (2) Freie Mitarbeiter/gelegentliche Helfer einer Bereitschaft nehmen unter Beachtung ihres Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitarbeit in der Gemeinschaft „Bereitschaften“ ist möglich

- als Angehöriger einer Bereitschaft
 - als freier Mitarbeiter/gelegentlicher Helfer einer Bereitschaft
- (1) Jungmitglieder
Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können als Jungmitglieder in die Bereitschaften aufgenommen werden. Sie sind Jungmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - (2) Mitglieder
 - a.) Angehörige einer Bereitschaft können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkennen und achten und sich grundsätzlich bereit erklärt haben, an allen Aufgaben des Bayerischen Roten Kreuz mitzuwirken.

- b.) Eine eingeschränkte Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem 16. Lebensjahr möglich.
- c.) Um Angehörige und freie Mitarbeiter/gelegentliche Helfer einer Bereitschaft vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Bewerber zur Aufnahme in eine Bereitschaft haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der umfassenden Aufgaben des Bereitschaftsdienstes bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind von den Bereitschaftsangehörigen dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.:

- Verpflegungsdienst und Trinkwasseraufbereitung
- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind ärztliche Zusatzuntersuchungen durch ermächtigte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren.

Für freie Mitarbeiter/gelegentliche Helfer gelten die oben genannten Regeln bezogen auf die jeweilige Rotkreuz-Tätigkeit sinngemäß.

- d.) Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder anerkannten persönlichen Gründen an keinem aktiven Dienst mehr teilnehmen, können weiter passive Mitglieder ihrer Bereitschaft bleiben.
- e.) Bei Personen, die der Landesbereitschaftsleitung zugewählt werden, gilt die Annahme der Wahl als Beitrittserklärung.
- f.) Für Männer, die sich vom Wehrdienst bzw. Zivildienst nach §13a WPfIG bzw. §14 ZDG freistellen lassen wollen, gelten, neben den Richtlinien für vom Wehrdienst bzw. Zivildienst freigestellte Helfer im Bayerischen Roten Kreuz, zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die entsprechenden Verordnungen.
- g.) Innerhalb der Bereitschaften ist eine Doppelmitgliedschaft nicht möglich. Möchte ein Angehöriger oder freier Mitarbeiter/gelegentlicher Helfer einer Bereitschaft gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen mit dem jeweiligen Gemeinschaftsleiter zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welcher Gemeinschaftsleiter federführend für

den Bereitschaftsangehörigen oder freien Mitarbeiter zuständig sein soll.
Näheres regelt die Dienstvorschrift.

(3) Freie Mitarbeiter/gelegentliche Helfer

- a.) Interessenten, die eine freie Mitarbeit in einer Bereitschaft anstreben, beantragen diese bei der Bereitschaftsleitung, die die Zustimmung nach Rücksprache mit den Bereitschaftsangehörigen erteilt.
- b.) Die Zugehörigkeit als freier Mitarbeiter/gelegentlicher Helfer endet durch:
- freiwillige Beendigung der Mitarbeit in der Bereitschaft.
 - Beendigung der Mitarbeit in der Bereitschaft durch die Bereitschaftsleitung (z.B. Ende einer Aufgabe)
 - Ausschluss

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Wer sich um die Bereitschaften besonders verdient gemacht hat, kann von der Landesbereitschaftsleitung zum Ehrenmitglied der Bereitschaften ernannt werden. Die Ernennung setzt einen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder voraus.
- (2) Näheres regelt die Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK.

§ 6 Aufnahmeantrag

- (1) Der Aufnahmeantrag in eine Bereitschaft ist schriftlich beim Bereitschaftsleiter einzureichen. Der Bereitschaftsleiter ist verpflichtet, den Bewerber vor Aufnahme der Anwartschaft über die Aufgaben, die Rechte und Pflichten in der Bereitschaft eingehend zu informieren.
- (2) Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist der Kreisgeschäftsstelle zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand nach § 8 Abs. 1 b der Satzung zuzuleiten. Das Einvernehmen mit dem Vorstand gilt als hergestellt, wenn sich dieser nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags bei der Kreisgeschäftsstelle gegen die Aufnahme des Mitglieds ausspricht. Eine ablehnende Äußerung muss der Bereitschaft gegenüber begründet werden.
- (4) a.) Über die Aufnahme wird nach Ablauf einer Anwartschaft von in der Regel einem halben Jahr durch den Bereitschaftsleiter entschieden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anwartschaft auf bis zu zwei Jahre verlängert werden. Nach Ablauf von zwei Jahren hat der Bereitschaftsleiter zu entscheiden.
- b.) Anwärter haben keine Mitgliedschaftsrechte, genießen jedoch im Roten Kreuz Versicherungsschutz.
- c.) Die Anwartschaft beginnt mit dem Tag der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Bereitschaftsleiter.
- d.) Die Anwartschaftszeit ist auf die Zeit der Mitgliedschaft anzurechnen.
- e.) Während der Anwartschaftszeit ist eine Freistellung vom Wehrdienst bzw. Zivildienst nach §13a WPflG bzw. §14 ZDG ausgeschlossen.

- f.) Die Anwartschaft kann durch den Bereitschaftsleiter ohne Angabe von Gründen beendet werden. Eine weitere Mitarbeit in der Bereitschaft ist damit nicht mehr möglich. Die Entscheidung ist dem Anwärter schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bewerber, die bereits Mitglied einer Rotkreuzgemeinschaft waren oder sind, können von der Anwartschaft befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bereitschaftsleiter im Benehmen mit dem Kreisbereitschaftsleiter.
- (6) Die Aufnahme wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises vollzogen.
- (7) Die Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes, sowie der Überprüfung des Datenschutzbeauftragten des BRK.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des BRK, dieser Ordnung und der Dienstvorschrift.

- (1) Angehörige einer Bereitschaft haben das aktive und passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr gem. §9 Absatz 2 der BRK-Satzung und dieser Ordnung.
- (2) Angehörige einer Bereitschaft haben das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung, Anwärter und freie Mitarbeiter erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- (3) Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter/gelegentliche Helfer einer Bereitschaft haben das Recht auf Dokumentation über geleistete Rotkreuzdienste und Ausbildungen durch entsprechende Bescheinigungen.
- (4) Angehörige und freie Mitarbeiter/gelegentliche Helfer einer Bereitschaft können sich in begründeten Fällen beurlauben lassen. Die Beurlaubungszeit ist mit der zuständigen Leitungskraft im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren.
- (5) Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter/gelegentliche Helfer einer Bereitschaft haben das Recht, ihre Personalunterlagen einzusehen und ggf. Erklärungen zum Inhalt abzugeben, die zu den Unterlagen zu nehmen sind.
- (6) Die Mitglieder gemäß dieser Ordnung sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Für die Mitglieder werden Versicherungen, insbesondere gegen Unfall im Rotkreuzdienst beim gesetzlichen Unfallversicherungsträger und Zusatzunfallversicherung, sowie gegen Haftpflicht im Rotkreuzdienst abgeschlossen.
- (8) Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter/gelegentliche Helfer einer Bereitschaft sind im Einsatz verpflichtet, den Weisungen der vorgesetzten Leitungs- bzw. Führungskräfte Folge zu leisten.
- (9) Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter/gelegentliche Helfer einer Bereitschaft haben die Pflicht, auf Grund ihrer freiwilligen Zustimmung für ihre ehrenamtliche Mitarbeit ein bestimmtes Maß an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit ihres Dienstes - und zwar in dem Umfang wie es die übernommene Tätigkeit verlangt - zu gewährleisten.

- (10) Zusätzlich zu Bereitschaftsangehörigen haben auch Anwärter und freie Mitarbeiter Vertraulichkeiten gemäß § 10 der gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im BRK zu wahren.
- (11) Das Mitglied verpflichtet sich zur notwendigen Ausbildung für das von ihm gewählte Aufgabengebiet.
- (12) In allen den Rotkreuzdienst betreffenden Angelegenheiten ist der Dienstweg einzuhalten. Beschwerden über den direkten Vorgesetzten sind an die nächst höhere Instanz zu richten.
- (13) a.) Für vom Wehrdienst bzw. Zivildienst freigestellte Mitglieder gem. §13a WPflG bzw. §14 ZDG gelten neben der Anerkennung der Vorschriften dieser Ordnung und der BRK-Satzung zusätzlich die gesetzlichen Vorschriften.
b.) Unabhängig von den gesetzlich geregelten Ausbildungsstunden muss die Dienstleistung eines vom Wehrdienst bzw. Zivildienst freigestellten Mitgliedes mindestens der durchschnittlichen Dienstleistung der Mitglieder der Bereitschaften im Kreisverband entsprechen.

§ 8 Einsatz- und Dienstbekleidung

- (1) Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- (2) Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen Vorständen darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

§ 9 Ausbildung

Die Landesbereitschaftsleitung regelt die Aus- und Fortbildung entsprechend der Ausbildungsordnung des Bayerischen Roten Kreuzes. Sie kann dazu ergänzende Vorschriften erlassen (z.B. Ausführungsbestimmungen der Bereitschaften).

§ 10 Ehrungen und Auszeichnungen

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Einzelheiten zur Trageweise regelt die Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK.

- (1) Auf Vorschlag der Bereitschaftsleiter können verdiente Mitglieder durch die zuständigen Stellen ausgezeichnet werden.
- (2) Ehrungsvorschläge für Leiter werden durch das nächst höhere Leitungsgremium abgegeben.
- (3) Näheres regelt die Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK

§ 11 Beurlaubung und Freistellung

Die Angehörigen der Bereitschaften haben die Möglichkeit, aufgrund ihrer Mitarbeit die Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten (Wehr-/Zivildienst) zu beantragen. Die Freistellung erfolgt nach geltendem Recht.

- (1) Auf begründeten Antrag kann ein Mitglied von der Verpflichtung zur Teilnahme am Dienst beurlaubt werden. Näheres regelt die Dienstvorschrift.
- (2) Vom Wehrdienst bzw. Zivildienst freigestellte Mitglieder gem. §13a WPfIG bzw. §14 ZDG unterliegen zusätzlich besonderen Vorschriften.
- (3) Ein Anspruch auf Beurlaubung/Freistellung besteht nicht.

§ 12 Einsatzfähigkeit und Beendigung der Dienstzeit

- (1) Bei Übungen und Einsätzen ist auf körperliche und fachliche Eignung zu achten. Die körperliche Eignung ist vor Aufnahme in die Bereitschaft zu prüfen (siehe § 4 Abs. 2c) und dem Bereitschaftsleiter mitzuteilen. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn die Einsatzkraft:
 - a.) für die ihr übertragene Aufgabe ausgebildet ist und
 - b.) das notwendige Fachwissen (z.B. durch Fortbildungen und Übungen) besitzt.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Bereitschaften ist an kein Höchstalter gebunden.
- (3) Jugendliche können im Rahmen der in der Jugendordnung näher bezeichneten Vorgaben eingesetzt werden. Dabei sind jugendschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gem. dieser Ordnung kann beendet werden:
 - a.) durch freiwilligen Austritt aus der Bereitschaft.
Die Austrittserklärung ist schriftlich oder durch persönliche mündliche Erklärung bei dem zuständigen Bereitschaftsleiter abzugeben. Die Erklärung ist aktenkundig zu machen.
 - b.) durch Ausschluss aus der Bereitschaft.
Den Ausschluss aus der Bereitschaft regelt die Disziplinarordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist, in Ausnahmefällen die BRK-Satzung.
 - c.) durch Austritt aus dem BRK
 - d.) durch Ausschluss aus dem BRK
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Bereitschaften endet die Mitgliedschaft im BRK, sofern diese nur auf der Tätigkeit in den Bereitschaften beruhte (siehe BRK-Satzung).
- (3) Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Bereitschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung am Ausbildungs- und Dienstbetrieb nicht teilgenommen hat.

§ 14 Aufbau der Bereitschaften und Arbeitskreise

Aktive Mitglieder auf örtlicher Ebene bilden eine Bereitschaft / einen Arbeitskreis

- (1) Die Bereitschaft kann sich in Fach- und Arbeitsgruppen gliedern. Ein Arbeitskreis nimmt grundsätzlich eine Aufgabe war.

- (2) Alle Bereitschaften und Arbeitskreise werden auf Kreisebene von der Kreisbereitschaftsleitung geleitet.
- (3) Die Bildung und Auflösung einer Bereitschaft bzw. eines Arbeitskreises erfolgt durch die Bezirksbereitschaftsleitung auf Vorschlag der Kreisbereitschaftsleitung.
- (4) Näheres regelt die Dienstvorschrift.

§ 15 Bezeichnung

- (1) Bereitschaften führen die Bezeichnung:
Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband
- (2) Arbeitskreise führen die Bezeichnung:
Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband
- (3) Befinden sich an einem Ort mehrere Bereitschaften, so sind diese zu nummerieren oder nach dem Ortsteil zu bezeichnen; bei Arbeitskreisen ist die Aufgabe zu nennen.
- (4) Die Kreisbereitschaftsleitung führt den Namen des Kreisverbandes.

§ 16 Leitung

- (1) Die Leitung gliedert sich in:
 - a.) Bereitschaftsleitung / Arbeitskreisleitung
 - b.) Kreisbereitschaftsleitung
 - c.) Bezirksbereitschaftsleitung
 - d.) Landesbereitschaftsleitung
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt der jeweilige Stellvertreter die Funktion des Stelleninhabers mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Als Leitungskraft kann nur bestellt bzw. zur Wahl zugelassen werden, wer die erforderlichen Voraussetzungen gem. §18 Nr. 1 erfüllt.
- (4) In den Leitungsfunktionen sollen beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten sein.
- (5) Näheres regelt die Dienstvorschrift.

§ 17 Zusammensetzung der Bereitschaftsleitung

- (1) Die Bereitschaftsleitung besteht aus:
 - a.) dem Bereitschaftsleiter und seinem Stellvertreter
 - b.) dem Bereitschaftsarzt
 - c.) dem Bereitschaftsjugendwart
 - d.) dem Leiter Soziale Aufgaben, sofern dieser bestellt wurde
 - e.) dem Taktischen Führer als Führungskraft, sofern dieser bestellt wurde.

- (2) Der Bereitschaftsleiter wird von den anwesenden Bereitschaftsmitgliedern mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Termin der Bestimmung ist mindestens 14 Tage vorher ortsüblich anzukündigen. Auf Antrag von mehr als 1/3 aller Mitglieder ist eine Wahl gem. BRK-Wahlordnung durchzuführen. Die Bestimmung bzw. Wahl wird durch die Bestätigung durch den Kreisbereitschaftsleiter gültig. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die unter §16 Abs.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Der stellvertretende Bereitschaftsleiter wird vom Bereitschaftsleiter vorgeschlagen und vom Kreisbereitschaftsleiter bestellt.
- (4) Scheidet während der Wahlperiode der Bereitschaftsleiter aus dem Amt aus, so bestimmt die Kreisbereitschaftsleitung, ob eine neue Bestimmung bzw. Neuwahl (siehe Abs. 2) durchzuführen ist oder eine kommissarische Vertretung erfolgen soll.
- (5) Der Bereitschaftsarzt wird auf Vorschlag des Bereitschaftsleiters für die Dauer der Wahlperiode vom Kreisbereitschaftsleiter bestellt.
- (6) Der Bereitschaftsjugendwart wird gem. Jugendordnung der BRK-Bereitschaften gewählt.

§ 18 Leitungs- und Führungskräfte

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen. Sie haben Stellvertreter. Leitungs- und Führungsfunktionen werden ehrenamtlich wahrgenommen.

- (1) Voraussetzung für die Wahl bzw. Ernennung
Voraussetzung für die Wahl bzw. die Ernennung von Leitungs- und Führungskräften sind der Nachweis über die:

- vorgeschriebenen Ausbildungen gemäß Ausbildungsordnung und die
- Mitgliedschaft im BRK

Leitungskräfte haben fehlende Ausbildungen innerhalb einer Wahlperiode nachzuholen, Führungskräfte müssen bei Ernennung die Voraussetzungen erfüllen. Es wird erwartet, dass:

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit

vorliegen.

Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die, für die Funktion erforderlichen, abgeschlossenen Ausbildungen und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Zum Mitglied einer Leitungsgruppe oder als Führungskraft darf nicht gewählt, bestätigt bzw. ernannt werden:

- wer einer gleichartigen oder ähnlichen, im Einzelfall konkurrierende Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitgliedschaft erfordert.
- wer während der Dauer eines Disziplinarverfahrens im Sinne dieser Ordnung der Betroffene dieses Verfahrens ist.

Zugunsten der Aufgabenqualität sollen Leitungs- und Führungsaufgaben auf möglichst viele Personen verteilt werden. Eine Ämterhäufung ist zu vermeiden.

(2) Amtszeit

Die Amtszeit der Leitungs- und Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Vorstände. Die Amtszeit der Führungskräfte endet auf Widerruf. Die Tätigkeit als Führungskraft in BRK-Einsatzformationen soll mit dem vollendeten 60. Lebensjahr enden.

(3) Widerruf der Ernennung / Abberufung

Die Ernennung von Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten ist zu widerrufen, wenn

- sie sich als ungeeignet erweisen,
- sie an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen.
- Verfehlungen gem. Disziplinarordnung für die Bereitschaften vorliegen.

Der Widerruf erfolgt nach vorheriger Anhörung für:

- Führungskräfte von Einsatzeinheiten und Schnelleinsatzgruppen durch die Kreisbereitschaftsleitung.
- Fachberater und Beauftragte durch die jeweils zuständige Bereitschafts-, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesbereitschaftsleitung.

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Disziplinarordnung für die Bereitschaften des Bayerischen Roten Kreuzes offen.

(4) Weisungsbefugnis

Weisungsbefugt sind:

- Die Landesbereitschaftsleitung gegenüber Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten auf Landesebene und den Bezirksbereitschaftsleitungen
- Die Bezirksbereitschaftsleitung gegenüber Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten auf Bezirksebene und den Kreisbereitschaftsleitungen.
- Die Kreisbereitschaftsleitung gegenüber Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten auf Kreisebene und den Bereitschaftsleitungen.
- Die Bereitschaftsleitung gegenüber den Bereitschaftsmitgliedern und freien Mitarbeitern / gelegentlichen Helfern der Bereitschaften.
- Die Leiter besonderer Gruppen gegenüber den Gruppenmitgliedern.
- Führungskräfte von Einsatzformationen im Rahmen von Einsätzen und Übungen gegenüber den unterstellten Kräften.

In Ausnahmefällen kann die Landesbereitschaftsleitung, Bezirksbereitschaftsleitung bzw. Kreisbereitschaftsleitung auch direkt den Angehörigen und freien Mitarbeitern / gelegentlichen Helfern der Bereitschaften Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungskraft ist unverzüglich zu informieren.

(5) Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, des Präsidenten des BRK und der Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisverbände bleibt unberührt.

- (6) Fachliche Weisungsberechtigung
Ärzte und sonstige besonders benannte qualifizierte Personen sind ausschließlich im Rahmen ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.
- (7) Führungskräfte von BRK-Einsatzformationen:
- a.) Führer von Schnelleinsatzgruppen werden durch die Kreisbereitschaftsleitung ernannt.
 - b.) Abschnittsleiter werden im Einsatz durch den Organisatorischen Leiter ernannt.
 - c.) Die Leitungsebenen aller Verbandsstufen können für besondere Aufgaben/Einsätze weitere Führungs- und Leitungskräfte, z.B. Taktischer Führer, Leiter für Soziale Aufgaben, einsetzen.
 - d.) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde bekannt zu machen.

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten/Erkrankten oder Katastrophen ist durch landesrechtliche Vorschriften geregelt.

§ 19 Aufgaben der Bereitschaftsleitung

- (1) Die Leitungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer eigenen bzw. zugewiesenen Einheiten zuständig und tragen der Kreisbereitschaftsleitung gegenüber die Verantwortung.
- (2) Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeiter/gelegentlichen Helfer zu sorgen.
- (3) Der Bereitschaftsleitung obliegt die Beschlussfassung in allen wesentlichen Fragen der Bereitschaft. Sie ist auch für die Gemeinschaftspflege zuständig.
- (4) Der Bereitschaftsleiter hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber allen Mitgliedern der Bereitschaft und ist Disziplinarvorgesetzter gem. der Disziplinarordnung.
- (5) Dem Bereitschaftsarzt obliegt in der Bereitschaft die Koordination der medizinischen Fragen, sowie die Feststellung der körperlichen Eignung der Mitglieder gem. § 4(2) c dieser Ordnung.
- (6) Der Bereitschaftsleiter ist verpflichtet an den Besprechungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Informationen weiterzuleiten.

Näheres regelt die Dienstvorschrift

§ 20 Zusammensetzung der Arbeitskreisleitung

- (1) Die Arbeitskreisleitung besteht aus dem Arbeitskreisleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Arbeitskreisleiter wird von den anwesenden Arbeitskreismitgliedern und mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen.
Auf Antrag von mehr als 1/3 aller Mitglieder ist eine Wahl gem. BRK-Wahlordnung

durchzuführen. Die Bestimmung bzw. Wahl wird durch die Bestätigung durch den Kreisbereitschaftsleiter gültig. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die unter §16 Abs.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Der stellvertretende Arbeitskreisleiter wird vom Arbeitskreisleiter vorgeschlagen und vom Kreisbereitschaftsleiter bestellt.

§ 21 Aufgaben des Arbeitskreisleiters

- (1) Dem Arbeitskreisleiter obliegt die Ausführung seiner zugewiesenen Aufgabe. Er trägt der Kreisbereitschaftsleitung gegenüber die Verantwortung. Er ist für die fachgerechte Durchführung seiner Aufgabe zuständig und hat für die Anleitung der Arbeitskreisangehörigen zu sorgen. Er vertritt den Arbeitskreis und ist verantwortlich für die Umsetzung der Weisung der vorgesetzten Gremien.
- (2) Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber allen Mitgliedern des Arbeitskreises und ist Disziplinarvorgesetzter gemäß Disziplinarordnung.
- (3) Er ist verpflichtet, an den Besprechungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Informationen weiterzuleiten.

§ 22 Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung ist das Leitungsgremium der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene.

- (1) Die Kreisbereitschaftsleitung besteht aus:
 - a.) dem Kreisbereitschaftsleiter
 - b.) dem Stellvertreter
 - c.) weiteren Stellvertretern nach Bedarf (max. 3)
 - d.) dem Kreisbereitschaftsarzt
 - e.) den Fachdienstführern
 - f.) dem Kreisbereitschafts-Jugendwart
 - g.) dem Ausbildungsbeauftragten
 - h.) dem Beauftragten des Kreisverbandes für die Bereitschaften, mit beratender Stimme. Er wird auf Vorschlag der Kreisbereitschaftsleitung vom Vorstand des KV berufen.

Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden.

- (2) Die Mitglieder der Bereitschaften schlagen den Kreisbereitschaftsleiter und seinen Stellvertreter (gem. Absatz 1 Ziffer b.) vor und wählen diese für die laufende Wahlperiode nach der Wahlordnung. Diese Wahl ist vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Die zur Wahl vorgesehenen müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 erfüllen und bedürfen vor der Wahl der Zustimmung der jeweiligen Bezirksbereitschaftsleitung.

- (4) Die weiteren Stellvertreter werden vom Kreisbereitschaftsleiter bestimmt. Sie müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 erfüllen und bedürfen vor der Bestellung der Zustimmung der jeweiligen Bezirksbereitschaftsleitung.
- (5) Scheidet während der Wahlperiode der Kreisbereitschaftsleiter oder sein Stellvertreter (gem. Absatz 1 Ziffer b.) aus dem Amt aus, so bestimmt die jeweilige Bezirksbereitschaftsleitung, ob eine Neuwahl durchzuführen ist oder eine kommissarische Vertretung erfolgen soll.
- (6) Der Kreisbereitschaftsarzt wird vom Kreisbereitschaftsleiter bestellt.
- (7) Die Fachdienstführer werden vom Kreisbereitschaftsleiter bestellt.
- (8) Der Kreisbereitschaftsjugendwart wird gem. Jugendordnung der BRK-Bereitschaften gewählt.
- (9) Der Kreisbereitschaftsleiter bestellt die in Abs. 1 Ziffer d, e und g genannten Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung und auf deren Vorschlag den jeweiligen Stellvertreter.
- (10) Der Kreisbereitschaftsleiter schlägt dem Kreisvorstand den Beauftragten für das BRK-Hilfeleistungssystem vor.

§ 23 Aufgaben der Kreisbereitschaftsleitung

- (1) Die Kreisbereitschaftsleitung leitet die Bereitschaften und Arbeitskreise in ihrem Kreisverband.
- (2)
 - a.) Der Kreisbereitschaftsleiter und sein Stellvertreter (gem. § 21 Ziffer 1 b.) sind grundsätzlich Mitglieder des Vorstandes im Kreisverband und vertreten dort die Interessen der Bereitschaften. Die weitere Vertretung regelt der Kreisbereitschaftsleiter.
 - b.) Der Kreisbereitschaftsleiter hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Bereitschaften und Arbeitskreisen. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Ausbildung in den Bereitschaften. Er ist Disziplinarvorgesetzter gem. Disziplinarordnung.
 - c.) Er vertritt die Kreisbereitschaftsleitung
 - d.) Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisbereitschaftsleitung sowie für die Umsetzung der Weisungen der vorgesetzten Leitungsgremien.
 - e.) Er erstellt mit seinen Stellvertretern einen Geschäftsverteilungsplan.
 - f.) Er ist verpflichtet, alle Informationen an die Bereitschaftsleiter bzw. Arbeitskreisleiter weiterzugeben.
- (3) Der Kreisbereitschaftsleiter vertritt die von den Bereitschaften durchgeführten Aufgaben des Hilfeleistungskonzepts nach innen und außen.
- (4) Der Kreisbereitschaftsarzt ist für die medizinischen Fragen der Bereitschaften zuständig.

- (5) Dem Fachdienstführer obliegt die Ausführung seiner zugewiesenen Aufgabe. Er trägt der Kreisbereitschaftsleitung gegenüber die Verantwortung. Er ist für die fachgerechte Durchführung seiner Aufgabe zuständig und hat für die Anleitung seiner Fachdienstangehörigen zu sorgen. Er vertritt den Fachdienst und ist verantwortlich für die Umsetzung der Weisung der vorgesetzten Gremien.
- (6) Der Kreisbereitschaftsjugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen der Bereitschaften gem. Jugendordnung der BRK-Bereitschaften.

§ 24 Bezirksbereitschaftsleitung

- (1) Die Bezirksbereitschaftsleitung leitet die Kreisbereitschaften.
- (2) Die Bezirksbereitschaftsleitung besteht aus
 - a.) dem Bezirksbereitschaftsleiter
 - b.) dem 1. Stellvertreter
 - c.) dem 2. Stellvertreter
 - d.) sowie weitere stimmberechtigte Personen bis zur Erreichung der Höchstzahl von 10 Mitgliedern.

Die in a.), b.) und c.) genannten Personen werden von den Kreisbereitschaftsleitern und den ersten Stellvertretern des Bezirksverbandes vorgeschlagen und gewählt.

- (3) Der Bezirksbereitschaftsleiter und der 1. Stellvertreter vertreten grundsätzlich die Bereitschaften ihres Bezirksverbandes im Bezirksvorstand. Die weitere Vertretung regelt der Bezirksbereitschaftsleiter.
- (4) Der Bezirksbereitschaftsleiter hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Kreisbereitschaften und ist deren Disziplinarvorgesetzter gem. Disziplinarordnung.
- (5) Der Beauftragte des Bezirksverbandes für die Bereitschaften gehört der Bezirksbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an. Er wird auf Vorschlag der Bezirksbereitschaftsleitung vom Vorstand des Bezirksverbandes berufen.
- (6) Die gewählten Mitglieder (Abs. 2 a., b. und c.) können gemäß Abs.2 d. weitere Personen in die Bezirksbereitschaftsleitung mit Sitz und Stimme berufen.
- (7) Der Bezirksbereitschafts-Jugendwart gehört der Bezirksbereitschaftsleitung mit Sitz und Stimme an und wird gem. Jugendordnung der Bereitschaften gewählt.
- (8) Aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder schlägt die Bezirksbereitschaftsleitung den Beisitzer zum Schiedsgericht und seinen Stellvertreter vor.
- (9) Die gewählten Mitglieder gem. Abs. 2 a., b. und c. sind Mitglieder der Bezirksversammlung und der Landesbereitschaftsleitung.

§ 25 Aufgaben der Bezirksbereitschaftsleitung

- (1) Die Bezirksbereitschaftsleitung ist für die Einhaltung der Satzung des BRK, der Ordnung und weiterer Vorschriften der Bereitschaften sowie für die Durchführung der Beschlüsse der Landesbereitschaftsleitung in ihrem Bereich verantwortlich.
- (2) In allen Angelegenheiten, die ihren Bereich betreffen, fasst sie die erforderlichen Beschlüsse. Sie kann zur Aus- und Fortbildung auf Bezirksebene Lehrgruppen bilden.
- (3) Sie überprüft und bestätigt die Vorschläge für die Wahl ihrer Kreisbereitschaftsleiter und ihrer Stellvertreter.
- (4) Der Bezirksbereitschaftsleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Bezirksbereitschaftsleitung hat das Recht der Kontrolle der Bereitschaften und Einsatzstellen im Zuständigkeitsbereich und ist berechtigt an den Sitzungen und Veranstaltungen der Bereitschaften teilzunehmen.
- (5) Die Bezirksbereitschaftsleitung kann überörtliche Übungen durchführen. Veranstaltungen und Einsätze, bei denen mehrere Kreisbereitschaften zusammenwirken, stehen unter der Leitung der Bezirksbereitschaftsleitung.
- (6) Der Bezirksbereitschaftsleiter ist Disziplinarvorgesetzter gemäß Disziplinarordnung.
- (7) Er sorgt für einen guten Informationsfluss zwischen Kreis- und Landesebene.
- (8)
 - a.) Der Beauftragte des Bezirksverbandes für die Bereitschaften unterstützt die Bezirksbereitschaftsleitung bei der Umsetzung ihrer Beschlüsse.
 - b.) Er ist an die Beschlüsse der Bezirksbereitschaftsleitung gebunden. Insoweit ist er dem Bezirksbereitschaftsleiter gegenüber verantwortlich.
 - c.) Er kann an allen Veranstaltungen der Bereitschaften seines Bezirksverbandes teilnehmen.

§ 26 Landesbereitschaftsleitung

- (1) Die Landesbereitschaftsleitung ist das Leitungsgremium der Bereitschaften des Bayerischen Roten Kreuzes.
- (2)
 - a.) Die Landesbereitschaftsleitung besteht aus den gewählten Mitgliedern der Bezirksbereitschaftsleitungen gem. § 24 Abs. 2 a., b. und c., sowie dem Landesbereitschafts-Jugendwart. Ihr gehören die Beauftragten der Bezirksverbände und der Geschäftsführer der Bereitschaften mit beratender Stimme an.
 - b.) Die Landesbereitschaftsleitung kann weitere Personen bis zur Höchstzahl von 20 hinzuwählen, die in der Landesbereitschaftsleitung Sitz und Stimme haben.
- (3) Die Landesbereitschaftsleitung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder:
 - a.) den Landesbereitschaftsleiter
 - b.) den 1. Stellvertreter

- c.) den 2. Stellvertreter
 - d.) den Landesbereitschaftsarzt
 - e.) Zwei Vertreter und den Abwesenheitsvertreter in den Landesvorstand für die Dauer einer Wahlperiode.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Zuwahl in die Landesbereitschaftsleitung (Abs. 2 b.) und Wahl gem. Abs. 3 sind die gewählten Mitglieder der Bezirksbereitschaftsleitung gem. § 24 Abs. 2a.), b.) und c.).
- (5) Jedes stimmberechtigtes Mitglied der Landesbereitschaftsleitung ist Mitglied der Landesversammlung.
- (6) Aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder schlägt die Landesbereitschaftsleitung den Beisitzer zum Schiedsgericht und seinen Stellvertreter vor.
- (7) Die Landesbereitschaftsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, an die alle unter 2a.) und b.) genannten Personen gebunden sind.

§ 27 Aufgaben der Landesbereitschaftsleitung

- (1) Sie beschließt in allen Angelegenheiten der Bereitschaften.
- (2) Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Sie beschließt die Ordnung der Bereitschaften und weitere Vorschriften, sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung in den Bereitschaften des BRK. Sie nimmt Stellung zu den Ausarbeitungen aus dem Bereich der gemeinschaftsübergreifenden Ausbildungen gem. Ausbildungsordnung des BRK.
- (4) Der Landesbereitschaftsleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Landesbereitschaftsleitung hat das Recht zur Kontrolle der Bereitschaften und ist berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Bereitschaften teilzunehmen.
- (5) Der Landesbereitschaftsleiter ist für die Durchführung der Aufgaben der Bereitschaften und der Beschlüsse der Landesbereitschaftsleitung verantwortlich. Er vertritt die Landesbereitschaft und besitzt das Weisungs- und Kontrollrecht über die Bereitschaften. Er ist Disziplinarvorgesetzter gem. Disziplinarordnung.
- (6) Veranstaltungen und Einsätze bei denen mehrere Bezirksverbände zusammenwirken, stehen unter der Leitung der Landesbereitschaftsleitung.
- (7) Sie kann zur Aus- und Fortbildung Landeslehrgruppen der BRK-Bereitschaften bestellen.
- (8) Die Landesbereitschaftsleitung wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Mitglieder und deren Vertreter in den Bundesausschuss der Bereitschaften.
- (9) Die Landesbereitschaftsleitung schlägt dem Präsidenten die BRK-Gesamteinsatzleiter aus den Reihen der BRK-Bereitschaften zur Bestellung vor.

§ 28 Geschäftsführer der Bereitschaften

- (1) In der Landesgeschäftsstelle wird ein Geschäftsführer für die Durchführung der laufenden Geschäfte und aller die Bereitschaften betreffenden Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Landesbereitschaftsleitung bestellt. Er gehört der Landesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte auf Landesebene in eigener Zuständigkeit. Er ist an die Beschlüsse der Landesbereitschaftsleitung gebunden. Er ist dem Landesgeschäftsführer weisungsgebunden. Näheres regelt der Arbeitsvertrag.
- (3) Der Geschäftsführer hat das Recht an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Bereitschaften teilzunehmen.

§ 29 Finanzierung

- (1) Die Dienstleistungen der Mitglieder erfolgen ehrenamtlich und unentgeltlich. Vom Kreisverband können Auslagen und Verdienstauffälle nach Maßgabe der BRK-Satzung erstattet werden. Der Kreisverband kann von der Stelle, die den Einsatz der Bereitschaften/Arbeitskreise in Anspruch genommen hat, die entstandenen Kosten fordern. Die gesamte Finanzierung der Bereitschaften/Arbeitskreise erfolgt aus Mitteln des Kreisverbandes. Der Finanzbedarf ist im Rahmen des Haushaltsplanes sicherzustellen.
- (2) Die für die allgemeinen Rotkreuzaufgaben gespendeten Mittel fließen dem Kreisverband zu. Spenden, die für eine Bereitschaft zweckgebunden eingehen, sind beim Kreisverband gesondert nachzuweisen und für die begünstigte Bereitschaft / Arbeitskreis zu erfassen. Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen oder sonstige Einnahmen, die zweckgebunden für eine Bereitschaft geleistet werden, sind vom Kreisverband zu vereinnahmen und dieser gutzuschreiben. Sie dürfen nicht auf die Etatmittel angerechnet werden.
- (3) Kameradschaftskassen können eingerichtet werden. Sie dürfen ausschließlich persönliche Mittel der Mitglieder enthalten, die nur zu Gemeinschaftszwecken (z.B. Pflege der Geselligkeit, Jubiläumsgeschenke o. a.) eingesetzt werden dürfen. Näheres regelt die BRK – Verwaltungsordnung.
- (4) Gem. §49 Abs. 2 der Satzung des BRK in der Fassung vom 21.07.2001 werden die Bezirksbereitschaftsleitungen durch die Bezirksverbände und die Landesbereitschaftsleitung durch die Landesgeschäftsstelle ausreichend finanziert. Dies gilt auch für die Beauftragten der Bereitschaften und die Geschäftsführung der Bereitschaften.

Näheres regelt die Dienstvorschrift.

§ 30 Verstöße gegen Rotkreuzpflichten

- (1) Mitglieder, die gegen die Pflichten verstoßen, unterliegen der Disziplinarordnung.
- (2) Vor Ergreifen der Disziplinarmaßnahmen ist das Mitglied schriftlich anzuhören.
- (3) Wer sich sonst für ein Amt als ungeeignet oder untragbar erweist, kann von diesem Amt auf Zeit oder Dauer abberufen werden. Gleichzeitig ist die kommissarische Vertretung zu regeln.
- (4) Wer seine Mitgliedspflichten nachhaltig verletzt oder das Ansehen des Roten

Kreuzes schädigt, soll aus der Bereitschaft und dem Roten Kreuz ausgeschlossen werden.

Näheres regelt die Disziplinarordnung

§ 31 Wahlen

- (1) Für die Wahlen in den Bereitschaften auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene gilt die Wahlordnung des BRK.
- (2) Der Wahlvorbereitungsausschuss wird von der jeweiligen Leitung bestellt.
- (3) Wird gem. § 17 Abs. 2 eine Wahl gewünscht, wird der Wahlvorbereitungsausschuss von der Bereitschaftsleitung bestellt.

§ 32 Amtszeit der gewählten und bestellten Leitungsgremien

Die Amtszeit der Leitungs- und Führungskräfte beträgt 4 Jahre. Sie endet mit dem ersten Zusammentreten der neu gewählten Leitungsgremien. (Konstituierende Sitzung)

§ 33 Schlussbestimmung

Die Bereitschaften sind aus den Frauenbereitschaften und Sanitätskolonnen hervorgegangen. Dienstzeiten werden angerechnet. Bisher verliehene Auszeichnungen behalten ihre Gültigkeit.